

Preisblatt

neu.sw Trinkwasser, gültig ab dem 01.02.2025

Zone 1 Gemeinden mit einer Abnahme $\geq 20.000 \text{ m}^3/\text{km}^2$ und Jahr

Zone 2 Gemeinden mit einer Abnahme $< 20.000 \text{ m}^3/\text{km}^2$ und Jahr

1 Mengenbestimmungen

Die Messung der Trinkwassermenge erfolgt über eine Wasserzähleranlage. In Ausnahmefällen werden bei Nichtvorhandensein eines Zählers die bisherigen Mengenpauschalen der Verbrauchsermittlung zugrunde gelegt. Als Grundpreis wird eine dem Dauerdurchfluss des Anschlusses entsprechende Zählergröße angesetzt.

2 Preisbestandteile

2.1 Grundpreise

Der monatliche Grundpreis beträgt für jeden Zähler mit einem Durchfluss:

Zählergröße				
Dauerdurchfluss			netto	brutto
nach 2004/22/EG				
bis	Q ₃ 4	m ³ /h	6,34 EUR/Monat	6,78 EUR/Monat
bis	Q ₃ 10	m ³ /h	13,55 EUR/Monat	14,50 EUR/Monat
bis	Q ₃ 16	m ³ /h	18,77 EUR/Monat	20,08 EUR/Monat
bis	Q ₃ 25	m ³ /h	23,46 EUR/Monat	25,10 EUR/Monat
bis	Q ₃ 63	m ³ /h	41,25 EUR/Monat	44,14 EUR/Monat
bis	Q ₃ 100	m ³ /h	53,97 EUR/Monat	57,75 EUR/Monat
über	Q ₃ 100	m ³ /h	66,68 EUR/Monat	71,34 EUR/Monat

2.2 Mengenpreise

Zone 1	2,41 EUR/m ³	2,58 EUR/m³
Zone 2	2,41 EUR/m ³	2,58 EUR/m³

3 Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung¹

Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung		5,26 EUR
Einstellung der Versorgung		44,85 EUR
Wiederaufnahme der Versorgung	40,56 EUR	43,40 EUR (inkl. Umsatzsteuer i.H.v. 7 %)
erfolgreiche Unterbrechung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird		23,31 EUR
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Versorgung am Tag der Sperrung		23,31 EUR

4 Sonstige Leistungen

Sonstige, mit den Preisen für Trinkwasser nicht abgegoltene Leistungen werden entsprechend dem „Preisblatt zu sonstigen, mit den Preisen für Trinkwasser nicht abgegoltenen Leistungen“ in Rechnung gestellt. Sie finden das Preisblatt unter: www.neu-sw.de/messung.

5 Abrechnung und Bezahlung

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes sind in bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Zahlungen zu leisten, deren Fälligkeit und Höhe dem Kunden mitgeteilt wird. Bei erstmaliger Inbetriebnahme bemisst sich die Zahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Zahlungen können zwischenzeitlich den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen angepasst werden. Die Zahlungen sind keine Vorauszahlungen, da bei Fälligkeit bereits Versorgungsleistungen erbracht wurden.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

¹ Die Leistung „Kassierung vor Ort am Tag der Sperrung“ entfällt.

6 Allgemeine Bestimmungen

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, für Trinkwasser zzt. 7 %, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Preise kaufmännisch gerundet sind.

Die Entgelte für die Abwasserentsorgung sind nicht Bestandteil dieses Tarifblattes. Diese werden in der jeweiligen Entgeltregelung bzw. in der jeweiligen Gebührensatzung geregelt.

7 Gartenwasser

Die Abrechnung der Verbrauchsmenge für das Gartenwasser erfolgt über die Hauptmesseinrichtung.

8 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.